

**Satzung
der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung
der Jugendzahnpflege
im Lande Bremen e. V. (LAJB)**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege im Lande Bremen e. V. (LAJB). Sitz des Vereins ist Bremen.
2. Die LAJB ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die LAJB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung der Jugendzahnpflege. Die LAJB formuliert Grundsätze und Zielsetzungen der Gruppenprophylaxe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung des Interesses der Eltern, Erzieher und Kinder an der Zahngesundheit im Rahmen der Gesundheitserziehung,
- b) jährliche Aktionsprogramme zur Durchführung der Maßnahmen zur Gruppenprophylaxe entsprechend der Rahmenvereinbarung zu § 21 SGB V und Koordinierung und Durchführung von weiteren Maßnahmen zur Verhütung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen,
- c) Vermittlung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern,
- d) Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen gleicher und ähnlicher Zielsetzung,
- e) Abgabe von Stellungnahmen zur Zahngesundheit im Rahmen der Gesundheitserziehung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der LAJB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der LAJB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit die LAJB selbst Maßnahmen zur Gruppenprophylaxe durchführt, hat sie sicherzustellen, dass diese Maßnahmen als gemeinsame und neutrale Aktionen unter Führung des Namens der LAJB erkennbar sind.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der LAJB können sein:

1. Ordentliche Mitglieder:

- Zahnärztekammer Bremen
- Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen (KZV Bremen)
- AOK Bremen/Bremerhaven
- BKK Landesverband Bremen
- IKK Landesverband Bremen
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK), Landesvertretung Bremen
- AEV – Arbeiter-Ersatzkassen Verband e. V., Landesvertretung Bremen
- Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

2. Fördernde (außerordentliche) Mitglieder:

- Gesundheitsamt Bremen
- Städtisches Gesundheitsamt des Magistrats der Seestadt Bremerhaven
- Freier Verband Deutscher Zahnärzte – Landesverband Bremen
- weitere Institutionen und Personen, die die Ziele der LAJB fördern

3. Ehrenmitglieder:

- Um die Pflege der Zahngesundheit verdiente Persönlichkeiten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Bestätigung der Aufnahme erworben.
2. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle der LAJB entgegen.
3. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder aus sonstigen wichtigen Gründen
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der LAJB spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung für das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Ausschluss wird sofort wirksam.

§ 6

Organe

Organe der LAJB sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse der LAJB erfordert oder wenn es von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmzahl mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und bestimmt die vorläufige Tagesordnung. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Geschäftsführer übertragen. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
3. Sollen Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, in der Mitgliederversammlung behandelt werden, so müssen sie der Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Sie werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn diese sie als zusätzliche Tagesordnungspunkte zulässt.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz; sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt in wichtigen Fragen die Grundsätze für die Arbeit des Vorstandes und ist zuständig für:
 - a) Festlegung der endgültigen Tagesordnung,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Geschäftsführers und der Rechnungsprüfer,
 - g) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - h) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - i) Beratung und Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Ausschluss von Mitgliedern,
 - l) Auflösung der LAJB.

6. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung haben

| | |
|---|-----------|
| die Zahnärztekammer Bremen | 3 Stimmen |
| die KZV Bremen | 3 Stimmen |
| die AOK Bremen/Bremerhaven | 2 Stimmen |
| die Landesvertretungen des VdAK/AEV insgesamt | 2 Stimmen |
| der BKK Landesverband Bremen | 1 Stimme |
| der IKK Landesverband Bremen | 1 Stimme |
| der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales | 6 Stimmen |

Die fördernden (außerordentlichen) Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben jeweils nur eine beratende Stimme.

Kostenwirksame Beschlüsse gegen das Votum des jeweiligen Umlageträgers (§ 10) sind unwirksam.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht beauftragte Vertreter sind, und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
8. Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse in ihrem Wortlaut wiedergibt. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer unterzeichnet und allen Mitgliedern zugestellt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb eines Monats ab Versanddatum widersprochen wird.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 2 Vertretern der Zahnärztekammer Bremen mit je 1 Stimme,
2 Vertretern der KZV Bremen mit je 1 Stimme
 - b) 1 Vertreter der AOK Bremen/Bremerhaven,
1 Vertreter der Bremer Landesvertretungen des VdAK/AEV,
1 Vertreter des BKK Landesverbandes Bremen und
1 Vertreter des IKK Landesverbandes Bremen mit jeweils 1 Stimme
 - c) 1 Vertreter der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales mit 3 Stimmen
1 Vertreter des Magistrats der Seestadt Bremerhaven mit 1 Stimme

Jedes Vorstandsmitglied kann sich bei Verhinderung durch einen von ihm benannten Vertreter aus der von ihm repräsentierten Gruppe vertreten lassen. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der sie entsendenden Organisationen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet für ein Vorstandsmitglied vorzeitig bei Beendigung seiner Tätigkeit in der entsendenden Organisation oder mit der Wahl seines Nachfolgers.
3. Der Vorstand wählt aus den in Absatz 1 genannten Gruppen zwei gleichberechtigte Vorsitzende, die nicht derselben Gruppe angehören dürfen. Beide lösen sich intern im jährlichen Wechsel im geschäftsführenden Vorsitz ab. Ferner werden zwei gleichberechtigte Stellvertreter gewählt (stellvertretende Vorsitzende), die ebenfalls nicht derselben Gruppe angehören dürfen und sich im jährlichen Turnus abwechseln.
4. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann Sachverständige zu seiner Beratung beiziehen.

5. Der Vorstand kann Beschlüsse nur dann fassen, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, insgesamt 9 Stimmen repräsentieren. Sollte dies in einer Sitzung nicht der Fall sein, kann der Vorsitzende mit einer Frist von drei Wochen erneut zu einer Vorstandssitzung einladen, auf der der Vorstand dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Über die Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb eines Monats ab Versanddatum widersprochen wird. Kostenwirksame Beschlüsse gegen das Votum des jeweiligen Umlageträgers (§ 10) sind unwirksam.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind. Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich insbesondere auf:
- a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - b) Einstellung des Personals der Geschäftsstelle,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) Erstellung der Jahresrechnung,
 - e) Aufnahme fördernder Mitglieder,
 - f) Ernennungsvorschläge für Ehrenmitgliedschaften (§ 4,4)
 - g) die Regelung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Patenschaftszahnärzte/-zahnärztinnen ab 01.01.2008
7. Die LAJB wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden des Vorstandes. Sie sind gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des verhinderten Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende, der der jeweiligen Gruppe angehören soll. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige Auslagen werden von den entsendenden Mitgliedern getragen.

§ 9

Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Vorstand kann ihn aus seinem Amt abberufen.

2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstellen der LAJB und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er ist berechtigt, über Ausgaben, die im Einzelfall einen vom Vorstand festgesetzten Betrag nicht überschreiten, zu entscheiden. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

§ 10

Mittel

1. Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der LAJB werden
 - a) durch Umlagen der ordentlichen Mitglieder
 - b) durch freiwillige Beiträge der übrigen Mitglieder und
 - c) durch Spendenaufgebracht.
2. Die Höhe der jeweiligen Umlage beschließen die ordentlichen Mitglieder in eigener Zuständigkeit nach Beratung im Vorstand der LAJB.

§ 11

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer jeweils gewählt. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren ist.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung der LAJB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Gesamtstimmzahl.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die in § 3 (1) genannten ordentlichen Mitglieder, die im Jahr der Auflösung umlagepflichtig sind, zwecks Verwendung für die Jugendzahnpflege im Lande Bremen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Die Satzung der LAJB in der Fassung vom 14. Oktober 1985 wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung der LAJB am 10. Oktober 2007. Diese Satzungsänderung wurde am in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

Für die Mitglieder der LAJB

i. V.

Olaf Woggan
Vorsitzender der LAJB

Dr. Brita Petersen
alternierende Vorsitzende der LAJB